

- 2) Rechtswidrige Aneignung von Gegenständen staatlichen Vermögens, wiederholt oder von einer organisierten Gruppe (Bande) oder in grossem Ausmass begangen, —
wird mit Einschliessung in ein Besserungsarbeitslager auf die Dauer von zehn bis zu zwanzig Jahren, verbunden mit Vermögenskonfiskation, bestraft.
- 3) Diebstahl, Unterschlagung oder sonstige rechtswidrige Aneignung von Gegenständen eines Kolchos-, Genossenschafts- oder sonstigen öffentlichen Vermögens —
wird mit Einschliessung in ein Besserungsarbeitslager auf die Dauer von fünf bis zu acht Jahren, mit oder ohne Vermögenskonfiskation, bestraft.
- 4) Rechtswidrige Aneignung von Gegenständen eines Kolchos-, Genossenschafts- oder sonstigen öffentlichen Vermögens, wiederholt oder von einer organisierten Gruppe (Bande) oder in grossem Ausmass begangen, —
wird mit Einschliessung in ein Besserungsarbeitslager auf die Dauer von acht bis zu zwanzig Jahren, verbunden mit Vermögenskonfiskation, bestraft.
- 5) Nicht anzeige einer in Vorbereitung befindlichen oder vollendeten rechtswidrigen Aneignung von Gegenständen staatlichen oder öffentlichen Vermögens gemäss Artikel 2 und 4 dieses Dekrets, von der man auf glaubwürdige Weise Kenntnis erlangt hat, bei den Organen der Staatsanwaltschaft —
wird mit Freiheitsentziehung von zwei bis zu drei Jahren oder mit Verschickung auf die Dauer von fünf bis zu sieben Jahren bestraft.

DOKUMENT 131

(UNGARN)

„Verordnung mit Gesetzeskraft des Ministerrates der Ungarischen Volksrepublik über die strafrechtliche Verteidigung des gesellschaftlichen Eigentums, Nr. 24 aus 1950:

Die Verfassung macht die Verteidigung des Vermögens des Volkes und die Festigung des gesellschaftlichen Eigentums zur Pflicht eines jeden Staatsbürgers. Das Ziel dieser Verordnung mit Gesetzeskraft ist die Verteidigung des gesellschaftlichen Eigentums mit den Waffen des Strafrechts.

§ 1

Dem gesellschaftlichen Eigentum, als dem Vermögen des arbeitenden Volkes, gebührt eine verstärkte strafrechtliche Verteidigung.

§ 2

Abs. 1. Gemäss Artikel 4 der Verfassung ist gesellschaftliches Eigentum das Vermögen des Staates, der öffentlichen Hand und der Genossenschaften.

Abs. 2. Demgemäss ist ein Vermögen dann gesellschaftliches Eigentum, wenn es sich im Eigentum des Staates, eines Unternehmens, einer Genossenschaft oder einer anderen öffentlichen Einrichtung befindet. Bei Anwendung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft ist das Vermögen, das sich in Benützung, Verfügung oder Verwaltung des Staates, eines staatlichen Unternehmens, einer Genossenschaft oder einer anderen öffentlichen Einrichtung befindet, als in gesellschaftlichem Eigentum befindliches Vermögen zu betrachten.

§ 3

Diebstahl, Unterschlagung, unrechtmässige Eigentumsentziehung und Beschädigung eines in gesellschaftlichem Eigentum stehenden Vermögensobjektes ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso wird Betrug an in gesellschaftlichem Eigentum stehenden Vermögen bestraft.